

SATZUNG

des Fotoclub Göttingen e.V.

§ 1

Name uns Sitz

Der Verein führt den Namen „FOTOCLUB GÖTTINGEN“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Göttingen.

Er ist Rechtsnachfolger der im Jahre 1949 gegründeten „Fotografischen Gesellschaft Göttingen“.

Der Fotoclub Göttingen ist Mitglied im DVF (Deutscher Verband für Fotografie e.V.).

§2

Zweck

Der Verein beweckt ausschließlich die Pflege und Förderung der Amateurfotografie in kultureller und künstlerischer Hinsicht.

§3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§4

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig und kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen.

§5

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen grober Verstöße gegen die gemeinsamen Interessen und bei ehrenrührigem Verhalten erfolgen. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es mit dem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen. Dem Auszuschließenden ist grundsätzlich Gehör zu verschaffen.

§6

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Ermäßigung zu gewähren.

§7

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8

Vorstand

Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind indessen berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§9

Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl durch Mehrheitsbeschluß der Jahreshauptversammlung der Mitglieder (Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung), und zwar jeweils für ein Kalenderjahr.

Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang 2/3 der Stimmen, im zweiten und jedem folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand kann jederzeit abberufen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es fordern. Hierfür ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Es gilt ferner die Vorschrift des §12.

§10

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu buchen. Aus

den Belegen muß der Zweck und Zeitpunkt der Zahlung ersichtlich sein. Der Kassenswart darf Zahlungen nur dann leisten, wenn diese vom Vorstand angewiesen sind.

§11

Hauptversammlungen

Zu einer Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung und durch Rundschreiben einzuladen. In der Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand den Jahresbericht; die übrigen Vorstandsmitglieder erstatten einen Tätigkeitsbericht über die im Geschäftsjahr geleistete Arbeit.

§12

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§13

Niederschrift

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu wählt die Versammlung einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung entfällt ein etwa verbleibendes Vermögen zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

Göttingen, den 28.1.1993

Der Vorsitzende

(im Original gezeichnet: Ulrich Wiecker)